

30 November 1990

Frau  
Präsidentin des Landtages  
Nordrhein-Westfalen  
Ingeborg Friebe - MdL

Platz des Landtags 1  
4000 Düsseldorf



**Betr.:** 7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen - Drucks. 11/526 -

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 20.11.1990 : Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuß des Landtages am 05. Dezember 1990

Sehr geehrte Frau Präsidentin !

Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Dekonzentration der Asylstreitverfahren könnte im Zusammenwirken mit einer unbedingt notwendigen beträchtlichen personellen Verstärkung der Verwaltungsgerichte zu einer Entlastung eines Teils der bisher mit Asylstreitverfahren befaßten Richter führen. Unter dieser Voraussetzung könnte dies mittelfristig zu einer Beschleunigung der Asylverfahren insgesamt führen.

Im einzelnen:

1. Zutreffend führt die Begründung des Gesetzesentwurfes aus, daß die Bearbeitung der Asylstreitverfahren einen hohen Spezialisierungsgrad erfordert, weil sie vor allem die genaue Kenntnis der oft einem raschen Wandel unterworfenen politischen Verhältnisse des jeweiligen Herkunftslandes und vor allem der ethnischen Besonderheiten der einzelnen Bevölkerungsgruppen erfordert. Die mit Asylstreitverfahren befaßten Gerichte führen deshalb Asyldokumentationen, in denen vor allem die bundesweit anfallenden Auskünfte des Auswärtigen Amtes, aber auch

weitere Erkenntnisquellen sowie Zeitungsberichte gesammelt werden. Die beim Verwaltungsgericht Köln bei der zentralen Dokumentationsstelle geführte Sammlung füllt inzwischen weit über 400 Aktenordner. Nur mit ihrer Hilfe können die erforderlichen Spezialkenntnisse erworben werden. Sie sind auch zur Prozeßführung erforderlich, weil die Beteiligten vor Beginn der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen werden müssen, auf welche Erkenntnisquellen das Gericht zurückgreifen will. Hinzu kommt, daß der Sachvortrag in den einzelnen Asylstreitverfahren wesentlich detaillierter geworden ist als noch vor wenigen Jahren. Denn die Asylbewerber sind nahezu ausnahmslos anwaltlich vertreten und zwar durch Rechtsanwälte, die sich auf einzelne Herkunftsländer spezialisiert haben. Unter den Anwälten besteht offenbar ein entsprechender Verteilungsschlüssel, der sich im übrigen nicht nach der Ortsnähe richtet. So werden ein Großteil der indischen Asylbewerber vor dem Verwaltungsgericht Köln von Anwälten aus Paderborn und Frankfurt vertreten. Ihrem hohen Spezialisierungsgrad muß das Gericht in geeigneter Weise begegnen können, was nur möglich ist, wenn es in mindestens gleichem Umfang über entsprechende Spezialkenntnisse verfügt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß aus den meisten Herkunftsländern nur wenige Verfahren anfallen. Beim Verwaltungsgericht Köln gingen 1990 Klagen von Asylbewerbern aus 52 Herkunftsländern ein, davon aus 25 Ländern je weniger als 10 Verfahren.

Die aufnehmenden Gerichte werden deshalb zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse, die im wesentlichen nur durch die Beschäftigung mit den Verfahren selbst erworben werden können, eine geraume Zeit brauchen. Ein Beschleunigungseffekt ist daher durch die Dekonzentration nicht kurzfristig zu erwarten. Mittelfristig könnte sie wegen der gleichmäßigeren Verteilung der Lasten insgesamt zur Beschleunigung der Asylverfahren führen, wenn für alle Gerichte die erforderlichen personellen Voraussetzungen geschaffen werden.

2. Gegenwärtig sind die Asylgerichte in unterschiedlichem Maße mit Asylverfahren befaßt. Von den im ersten Halbjahr 1990 eingegangenen 9.800 Verfahren entfielen auf die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Gelsenkirchen 4.767 = 48,6% und die Verwaltungsgerichte Köln und Minden 5.053 = 51,4%. Auf letztere würden sich die Auswirkungen der Dekonzentration beschränken.

3. Die Verschiebungen zwischen den aufnehmenden und abgebenden Gerichten sind allerdings beträchtlich. Nach einer gerichtsinternen Auszählung der auf die Bezirke der Verwaltungsgerichte Aachen, Arnsberg und Köln entfallenden Asyleingänge beim Verwaltungsgericht Köln im Jahre 1990 ergibt sich folgende Verteilung:

Eingänge in Asyl beim VG Köln vom 01.01. - 31.10.1990

aus den Bezirken	Köln	Aachen	Arnsberg	gesamt
	2.276	1.208	2.318	5.802
Anteil	39%	21%	40%	100%

Bezogen auf das 1. Halbjahr 1990 (die Zahlen für das 3. Quartal liegen mir noch nicht vor), würde die Dekonzentration demnach folgende Veränderungen der Gesamteingänge bewirken:

Gesamteingänge 1. Halbjahr 1990

<u>Eingang</u>	<u>Köln</u>	<u>Aachen</u>	<u>Arnsberg</u>
tatsächlicher Eingang	7.340	1.755	1.780
bei Dekonzentration	5.073	2.509	3.292
-----			
Zu/Abnahme	-31%	+43%	+85%

4. Es liegt auf der Hand, daß bei einem solchen Zuwachs jedenfalls bei den Verwaltungsgerichten Aachen und Arnsberg auch unter Berücksichtigung ihrer derzeit geringeren Eingangsbelastung eine beträchtliche Personalverstärkung erforderlich ist, sofern der Effekt der Dekonzentration nicht ins Gegenteil verkehrt werden soll. Die zusätzlichen Richterkräfte müssen auch alsbald zur Verfügung stehen. Wegen der hohen Eingänge wird der Anhang relativ rasch steigen, nach etwa 9 Monaten würden diese Gerichte ohne Verstärkung die derzeitige Anhangsbelastung des Verwaltungsgerichtes Köln erreichen. Wie die Erfahrungen aus dem Jahre 1980 zeigen, als erstmals die nordrhein-westfälischen Gerichte mit Asylstreitigkeiten befaßt wurden, wird mindestens diese Zeit zur Einarbeitung benötigt.

5. Demgegenüber bleibt bei den abgebenden Gerichten der hohe Anhang bestehen. Er beträgt beim Verwaltungsgericht Köln derzeit rund 8.500 Verfahren und wird bei gleichbleibendem Eingang noch weiter steigen. Dieser Berg läßt sich, das muß man realistisch sehen, in absehbarer Zeit nicht abbauen. Soll er aber auch nur annähernd verkleinert werden, müssen die dafür erforderlichen Richterkräfte bei den abgebenden Gerichten für geraume Zeit belassen werden. Für diese Übergangszeit kann sich die Zahl der Richterkräfte demnach nicht ausschließlich an den (geringeren) Eingängen orientieren. Denn die verbleibenden Richterkräfte können sich nicht nur den Neuzugängen widmen, weil die anhängigen Asylverfahren vordringliche Bearbeitung erfordern. Bei einem vorzeitigen Abzug der für den Abbau erforderlichen Richterkräfte würde sich deshalb die Verfahrensdauer in allen Materien beträchtlich verlängern. Derzeit ist beim Verwaltungsgericht Köln die Verfahrensdauer der klassischen Verfahren günstiger als im Durchschnitt der Verwaltungsgerichte Nordrhein-Westfalens. Sie betrug im zweiten Vierteljahr 1990 bei den Hauptverfahren in den Stammaterien 10,9 Monate, bei den Asylverfahren 13,6 Monate; bei den Eilverfahren 1,9 und 3,8 Monate. Dieser Standard ließe sich bei einem vorzeitigen Abzug von für die Bearbeitung des Anhangs benötigten Richterkräften mit Sicherheit nicht halten, so daß der mit der Dekonzentration erstrebte Effekt zunichte gemacht würde.
  
6. Die Begründung des Gesetzesentwurfes hebt zutreffend hervor, daß die Eingangsentwicklung bei den Asylstreitverfahren besorgniserregend ist. Die Erledigungen können damit nicht annähernd Schritt halten, was auch an dem zunehmenden Schwierigkeitsgrad der Asylverfahren liegt, da das Bundesamt die Sachaufklärung immer mehr den Gerichten überläßt. Nur eine deutliche Erhöhung der Richterzahl kann dieser Entwicklung steuern. Vier zusätzliche Kammern für die Verwaltungsgerichtbarkeit Nordrhein-Westfalens reichen dazu nach meiner Einschätzung bei weitem nicht aus. Denn bei neu einzustellenden Richtern sind auch die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Gelsenkirchen zu berücksichtigen, bei denen etwa die Hälfte aller Asylverfahren anhängig werden. Sie stehen daher für die Erstausrüstung der neuen Asylgerichte nicht unbeschränkt zur Verfügung; die bei den abgebenden Gerichten vorhandenen Richter können aber schon wegen des dortigen Anhangs nicht in erforderlicher Zahl abgezogen werden. Mit anderen

Worten: Nicht die Dekonzentration, sondern der bedrohliche Anstieg der Verfahren erfordert mehr Richter. Ohne sie laufen alle Verwaltungsgerichte Gefahr, der Asylflut nicht mehr Herr zu werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Karlheinz